

**Satzung**  
**über die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Wadersloh unterhalb der**  
**Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung .....	1
§ 2 Anwendung von Vergaberegeln.....	2
§ 3 Grundsätze der Vergabe .....	2
§ 4 Dokumentation .....	3
§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe .....	3
§ 6 Rahmenvereinbarung .....	3
§ 7 Eignung und Ausschluss .....	4
§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention .....	4
§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien.....	5
§ 10 Fristen .....	5
§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen.....	5
§ 12 Angebote .....	5
§ 13 Aufhebung .....	6
§ 14 Beteiligung der politischen Gremien .....	6
§ 15 Inkrafttreten / Übergangsregelungen .....	6

Der Rat der Gemeinde hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f sowie § 75a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 16.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung**

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Gemeinde Wadersloh, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Nach der sogenannten „80/20-Regel“ gem. § 3 Abs. 9 VgV können Bagatelllose von der Anwendungspflicht des EU-Vergaberechts ausgenommen sein, obwohl der Gesamtauftragswert die EU-Schwellenwerte überschreitet. In diesem Fall sind für die Bagatelllose § 75a Absatz 1 GO NRW und diese Satzung anwendbar.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
  - a) Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde sowie
  - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

## **§ 2 Anwendung von Vergaberegeln**

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Konzessionen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren. Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Konzessionen verleihen dem Auftragnehmer das Recht zur Nutzung eines Bauwerks bzw. zur Verwertung einer Dienstleistung.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
  - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind
  - a) Vergabeverfahren, die bereits durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt sind,
  - b) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
  - c) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
  - d) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX,
  - e) freiberufliche Leistungen und
  - f) die Vergabe von Versicherungsleistungen.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

## **§ 3 Grundsätze der Vergabe**

- (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu vergeben.
- (2) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z. B. durch Fach- bzw. Teilloosbildung) zu berücksichtigen.
- (3) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, hat die Veröffentlichung der Auftragsvergabe auf dem Vergabemarktplatz NRW oder auf anderen Vergabepattformen zu erfolgen. Der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten ist sicherzustellen.

## **§ 4 Dokumentation**

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Die Dokumentation soll digital erfolgen. Stellt die Gemeinde Wadersloh Vordrucke zur Dokumentation zentral zur Verfügung, sind diese zu verwenden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote und ihre Anlagen sind mindestens für fünf Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

## **§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe**

- (1) Bei einem Direktauftrag wird ein Auftrag ohne Einhaltung von Verfahrensvorschriften unter der Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben. Ein Direktauftrag ist zulässig bei
  - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren oder
  - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.
- (2) Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen erfolgt durch Aufforderung von mindestens drei Unternehmen zur Einreichung von Angeboten. In begründeten Einzelfällen kann eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen öffentlich zur Einreichung von Angeboten aufgefordert werden.
- (3) Eine Abweichung der Angebotszahl gem. § 5 Abs. 2 S. 1 nach unten ist bei sachlichen Gründen möglich. Die Gründe für die Abweichung sind zu dokumentieren.
- (4) Bei Ausschreibungen gem. § 5 Abs. 2 S. 2 sind Auftragsbekanntmachungen auf dem Vergabemarktplatz NRW oder auf anderen Vergabeplattformen zu veröffentlichen.
- (5) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei beiden Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern zu Beginn des Verfahrens mitzuteilen.

## **§ 6 Rahmenvereinbarung**

Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z. B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von

sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

### **§ 7 Eignung und Ausschluss**

- (1) Bei Direktaufträgen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und Vergaben gem. § 5 Abs. 2 S. 1 ist die Eignung der Bieter vor der Auftragsvergabe zu prüfen.
- (2) Bei Ausschreibungen gem. § 5 Abs. 2 S. 2 sind Bieter von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. § 123 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GWB findet auch insoweit entsprechende Anwendung, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die mangelhafte Vertragserfüllung weder zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, noch zu Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben muss. Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens von Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.
- (3) Ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 Euro ist vor Erteilung des Zuschlags gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Wettbewerbsregistergesetz das Wettbewerbsregister anzufragen. Liegt der Auftragswert unter dieser Wertgrenze, ist die Abfrage des Registers freiwillig möglich.

### **§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention**

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen, der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege.
- (2) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (3) Jeder Bieter wird über die erfolgte Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung unterrichtet. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Auf Verlangen werden die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens unterrichtet.
- (4) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

## **§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien**

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Die Zuschlagskriterien müssen vor Beginn des Verfahrens festgelegt und den Bietern bekanntgegeben werden. Die Gewichtung muss den Bietern nicht mitgeteilt werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

## **§ 10 Fristen**

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig, diese ist allen Bietern oder sonstigen Verfahrensteilnehmern transparent mitzuteilen.

## **§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen**

- (1) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 30 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (2) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Angebote**

- (1) Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich. Nach dem Ende der Angebotsfrist sind die Ergebnisse aller Angebote zu dokumentieren. Der Dokumentation ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
  - a) Name und Anschrift der Bieter,
  - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
  - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen und
  - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

- (2) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (3) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Der Bieter kann aufgefordert werden fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.
- (5) Die Entscheidung über Auftragsvergaben, deren Wert 500 Euro übersteigt, ist von mindestens zwei Personen zu treffen. Die Verwaltung trifft die Entscheidung über Auftragsvergaben im Rahmen dieser Satzung sowie anderer geltender Vorschriften.

### **§ 13 Aufhebung**

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

### **§ 14 Beteiligung der politischen Gremien**

Projektbezogene Vergaben der Verwaltung von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Hoch-, Tief- und Gartenbau über 50.000 € ohne Umsatzsteuer sind dem BPA zur Kenntnis zu geben. Alle anderen projektbezogenen Vergaben der Verwaltung über 50.000 € ohne Umsatzsteuer sind dem HA zur Kenntnis zu geben.

### **§ 15 Inkrafttreten / Übergangsregelungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Für Vergabeverfahren, die bis zum Inkrafttreten begonnen wurden, gelten die zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns geltenden Vorschriften fort.